

# RS OGH 1998/3/10 10ObS39/98b, 10ObS138/08d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.1998

## Norm

ASVG §213a

RL über die Leistung einer Integritätsabgeltung gemäß §213a ASVG §1 Abs1

## Rechtssatz

Bei Ermittlung des Grades des Integritätsschadens zum Zeitpunkt der erstmaligen Feststellung der Dauerrente sind alle Unfallsfolgen, die die Erwerbsfähigkeit des Versicherten mindern, einzubeziehen. Hinsichtlich des Grades des Integritätsschadens ist auf den Zeitpunkt der erstmaligen Feststellung der Dauerrente abzustellen.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 39/98b

Entscheidungstext OGH 10.03.1998 10 ObS 39/98b

- 10 ObS 138/08d

Entscheidungstext OGH 25.11.2008 10 ObS 138/08d

Auch; Beisatz: Bei der Ermittlung des Integritätsschadens (§213a ASVG) ist auf den Zeitpunkt der erstmaligen Feststellung der Dauerrente abzustellen und sind alle Unfallsfolgen, die die Erwerbsfähigkeit des Versicherten mindern, einzubeziehen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109915

## Zuletzt aktualisiert am

16.02.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)